



**StädteRegion
Aachen**

Der Städteregionsrat

StädteRegion Aachen – 52090 Aachen

Maßnahme : **Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung in Objekten der StädteRegion Aachen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu o.a. Maßnahme. Sollten Sie Interesse an einer Angebotsabgabe haben, bitte ich Sie, die Angebotsunterlagen auszufüllen und bis zum

13.08.2026 10:00 Uhr

einzureichen. Die weiteren Informationen entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen. Die Angebotsöffnung erfolgt ohne Bieterbeteiligung.

Die Bewerber/Bieter müssen beachten, dass sie einen Verstoß gegen Vergabevorschriften gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen rügen müssen, andernfalls ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, vgl. § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB.

Ein Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, wenn Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, vgl. § 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB.

Die Bewerber/Bieter müssen beachten, dass sie Verstöße gegen Vergabevorschriften, die in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber rügen müssen, andernfalls ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, vgl. § 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB.

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind, vgl. § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB.

Die bereit gestellte EXCEL-Datei dient als Kalkulationshilfe zur Sicherstellung vergleichbarer Angebote.

Die Aufklärung unangemessen niedrig oder hoch erscheinender Honorarangebote durch die Vergabestelle bleibt vorbehalten. Im Fokus bleibt die gesicherte Leistungserbringung unter Beibehaltung der Anforderungen aus den im jeweiligen Leistungsbild festgelegten Grundleistungen und Besonderen Leistungen zu angemessenen Preisen.

Dez. II

**S 30 Recht und Vergabe
– Zentrale Vergabestelle**

Dienstgebäude

Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale

0241 / 5198-0

Telefon Durchwahl

0241 / 5198-6111

Telefax

0241 / 5198-86110

E-Mail

vergabestelle@staedteregion-
aachen.de

Auskunft erteilt

Frau Menz

Zimmer

A 918 / A 919

Aktenzeichen

(bitte immer angeben)

ZVS – 033/2026-ME

Datum

14.07.2026

Telefax Zentrale

0241 / 53 31 90

Bürgertelefon

0800 / 5198 000

Internet

[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen

BLZ 390 500 00

Konto 304 204

SWIFT AACSD33

IBAN DE2139050000

0000304204

Postgirokonto

BLZ 370 100 50

Konto 1029 86-508 Köln

SWIFT PBNKDEFF

IBAN DE5237010050

0102986508

Erreichbarkeit

Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,

14, 21, 27, 33, 34, 37,

46, 56, 57, 77, 163 bis

Haltestelle Normaluhr.

Ca. 5 Minuten Fußweg

vom Hauptbahnhof.

Für die Ausarbeitung des Honorarangebotes erfolgt keine Vergütung; hieraus sind keine Ansprüche gegen die StädteRegion Aachen herzuleiten.

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Vorgaben zur Form der Angebotsabgabe und zum Umfang der einzureichenden Unterlagen. Maßgeblich für die Feststellung der Vollständigkeit des Angebotes ist die Einreichung des Angebotsschreibens (324EU – SR. AC) mit den dort bezeichneten Unterlagen.

Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich über das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen unter www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de einzureichen. Dieses Vergabeportal ist ein "Vergabesatellit" vom Vergabemarktplatz NRW, so dass der Zugang auch unter www.evergabe.nrw.de erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Menz

StädteRegion Aachen
 Der Städteregionsrat
 Dez. II
 S 30 Recht und Vergabe
 - Zentrale Vergabestelle
 Zollernstraße 10
 52070 Aachen

Angebotsanforderung

321EU – SR. AC

Vergabe Nr. :		ZVS - 033/2026-ME
Vergabeart		
☒	Offenes Verfahren	
☐	Nicht offenes Verfahren	
☐	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	
☐	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	
☐	Wettbewerblicher Dialog	
☐	Innovationspartnerschaft	
☐	Das Verhandlungsverfahren / Der wettbewerbliche Dialog / Die Innovationspartnerschaft soll nach den Angaben in der Leistungsbeschreibung in verschiedenen Phasen abgewickelt werden, um die Zahl der Angebote zu verringern / um die Zahl der zu erörternden Lösungen zu verringern. Die Dialoge werden in deutscher Sprache geführt.	

Ende der Frist für Bieterfragen	Ende der Angebotsfrist	Ende der Bindefrist
07.08.2026	13.08.2026 - 10:00 Uhr	09.10.2026

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGBOTS

Maßnahme: **Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung in Objekten der StädteRegion Aachen**

Anlagen

i.d.R. online bereitgestellt über das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen unter <http://www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de>

die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☒	511	Teilnahmebedingungen
☒		Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)
☒	312/322 A01	Hinweise zur Form der Angebotsabgabe Objektbesichtigung - Besichtigungstermine und Ablauf

die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒	B01 B02 B03	Teile der Leistungsbeschreibung: Allgemeine Leistungsbeschreibung UR GR Allgemeine Leistungsbeschreibung Glasreinigung Zugang_Innenhof-Fotos
☒	634	Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
☒		Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
☒	512	Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
☒	B04	Vertragsbedingungen UR GR
☒	B05	Vertragsbedingungen Glasreinigung
☒	B06	Monatsabnahmebescheinigung UR
☒	B08	Definition der Reinigungsverfahren
☒	B09	Infektionsschutzgesetz (Auszug)
☒	B10	Merkblatt Reinigung Sporthallenböden
☒	B11	Muster-Reinigungsplan Turnhalle
☒		Die Bieterinformationen des Verfahrens

die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

X	324	Angebotsschreiben
X		Einverständniserklärung Datenverarbeitung
X	521	Eigenerklärung Ausschlussgründe
X		Teile der Leistungsbeschreibung:
X	exc1	EXCEL-Datei: "exc1_Stundenverrechnungssatz.xlsx"
X	exc2	EXCEL-Datei "exc2_Kalkulation_UR_GR.xlsx"
X	exc3	EXCEL-Datei "exc3_Kalkulation_Glas.xlsx"
X	exc4	EXCEL-Datei "exc4Leistungsverzeichnis_UR.xlsx"
X	C01	Reinigung_Referenzzerklärung_Bieter UR GR
X	C02	Reinigung_Referenzzerklärung_Bieter_Glas
X	C03	Reinigung_Referenzbestätigung_AG_UR GR
X	C04	Reinigung_Referenzbestätigung_AG_Glas
X	C05	Reinigung_Personaleinsatz_UR
X	523	Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022
		<u>Formulare, die dem Angebotsschreiben (Formular 324) bei Bedarf (Bietergemeinschaften / Unteraufträge) beizufügen sind:</u>
X	531	Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung
X	532	Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe
X	533	Verpflichtungserklärung Nachunternehmer
X	521	Eigenerklärung Ausschlussgründe
<u>Nur für das offene Verfahren:</u> Bei Bietergemeinschaften sind alle jeweiligen Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter zu benennen (s.a. Formular 531 EU und Nr. 4 Formular 511 EU). Sie müssen insgesamt die Eignungskriterien erfüllen. Wenn Sie beabsichtigen in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 47 VgV) in Anspruch zu nehmen, sind die ausgefüllten Formulare 532 EU, 533 EU und 521 EU dem Angebot beizufügen. Sollten Auftragsteile an andere Unternehmen vergeben werden (Unteraufträge nach § 36 VgV), ist das Formular 532 EU auszufüllen und dem Angebot beizufügen.		

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

StädteRegion Aachen Der Städteregionsrat	A 61 - Immobilienmanagement	Zollernstraße 10 52070 Aachen
---	--------------------------------	----------------------------------

2 Auskünfte

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Bewerber werden Auskünfte ausschließlich online im Rahmen der Kommunikation unter <http://www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de> erteilt.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Bieterfragen besteht im Regelfall nur, sofern diese innerhalb der o. a. „Frist für Bieterfragen“ gestellt worden ist.

Nur in Ausnahmefällen ist die Vergabestelle direkt zu kontaktieren:

Dez. II S 30 Recht und Vergabe - Zentrale Vergabestelle	Sachbearbeiter/in :		E-Mail :
	Frau Menz		vergabestelle@staedteregion-aachen.de
Ort (s.o.) / Zimmer :	A 918 / A 919	Tel.: 0241 / 5198-6111	Fax: 0241 / 5198-86110

3 Vorlage von Nachweisen / Angaben / Unterlagen

3.1 Folgende Nachweise / Angaben / Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen: :

☒	Eigenerklärung Ausschlussgründe
☒	Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022
☒	EXCEL-Datei: "exc1_Stundenverrechnungssatz.xlsx"; EXCEL-Datei "exc2_Kalkulation_UR_GR.xlsx"; EXCEL-Datei "exc3_Kalkulation_Glas.xlsx"; EXCEL-Datei "exc4_Leistungsverzeichnis_UR.xlsx"
☒	Reinigung_Referenzzerklärung_Bieter UR GR; Reinigung_Referenzzerklärung_Bieter_Glas
☒	Reinigung_Referenzbestätigung_AG_UR GR; Reinigung_Referenzbestätigung_AG_Glas
☒	Reinigung_Personaleinsatz_UR

3.2 Zur Eignungsprüfung in Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (im „offenen Verfahren“) sind folgende Nachweise / Angaben / Unterlagen zusätzlich zum Formular 521 mit dem Angebot einzureichen, sofern diese nicht in einer der im Angebotsschreiben zu benennenden PQ-Datenbanken hinterlegt sind:

3.2.1	<u>Nachweise / Angaben / Unterlagen zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 Vergabeverordnung)</u>
☒	siehe nachfolgende Aufstellung.
☐	. / .
☐	. / .
3.2.2	<u>Nachweise / Angaben / Unterlagen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 45 Vergabeverordnung)</u>
☒	siehe nachfolgende Aufstellung
☐	. / .
☐	. / .
☐	. / .
☐	. / .
☐	. / .
3.2.3	<u>Nachweise / Angaben / Unterlagen zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (§ 46 Vergabeverordnung)</u>
☐	siehe nachfolgende Aufstellung
☐	. / .
☐	. / .
☐	. / .
☐	. / .
☐	. / .
☐	. / .
☐	. / .
☐	. / .
☐	. / .
☐	. / .

3.3 Folgende Nachweise / Angaben / Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐	
☐	
☐	
☐	

Unterlagen zur Eignungsprüfung				Los		
Nr.	Mit dem Angebot zwingend vorzulegende Unterlagen	Nachweise von	Erläuterung (soweit notwendig)	4	A	B
a)	Aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle Anforderung: Zum Zeitpunkt des Angebotsabgabeschlusses bis max. 12 Monate alt, Auszugsdatum muss erkennbar sein. Kleinunternehmen, die nicht verpflichtet sind, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, haben die Gewerbeanmeldung (inkl. eventueller späteren Änderungen) vorzulegen.	Jedem Bieter und jedem anderen Unternehmen, auf das verwiesen wurde (Eignungsleihe) und bei Bietergemeinschaften jedem Mitglied der Bietergemeinschaft	Scan	X	X	X
b)	Nachweis über die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens RAL-GZ 902 für Gebäudereinigung oder Zertifikat EN ISO 9001 Anforderung: Ein zum Zeitpunkt des Angebotsabgabeschlusses noch gültiges Zertifikat eines akkreditierten Zertifizierungsunternehmens, das die Tätigkeit Gebäudereinigung oder Unterhaltsreinigung (Boden- und Inventarreinigung) beinhaltet. Die Verleihungsurkunde oder das Zertifikat müssen für das Unternehmen und die Niederlassung/en gültig sein, die bei Beauftragung für die Erbringung der Leistungen eingesetzt werden. Gleichwertige Nachweise: Gleichwertige Nachweise für die Qualitätssicherungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn der Bieter die Gleichwertigkeit der Maßnahmen mit denen des Gütezeichens RAL-GZ 902 oder des Zertifikates EN ISO 9001 hinsichtlich Art und Umfang sowie der Eigen- und insbesondere der Kontrollen durch Zertifizierungs- oder Prüfstellen dokumentiert nachweist. Die Überprüfung und Bestätigung der Gleichwertigkeit muss durch ein nach EN ISO 17021 arbeitenden und akkreditierten Zertifizierer erfolgen. Keinesfalls darf die Bestätigung der Gleichwertigkeit durch das zertifizierte oder aber das zertifizierende Unternehmen selbst erfolgen. Die Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen ist dem Angebot beizufügen.	Beim Nachweis können sich Bieter bzw. Bietergemeinschaftsmitglieder und andere Unternehmen, auf die hinsichtlich der Eignung verwiesen wurde (Eignungsleihe), ergänzen.	Gültige Verleihungsurkunde der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. als Kopie, oder Gültiges Zertifikat mit allen Anhängen des akkreditierten Zertifizierungsunternehmens als Scan. Soweit die Tätigkeit nicht wie beschrieben aus dem Zertifikat ersichtlich ist, ist der Zertifizierungs-Auditbericht zusätzlich beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die geforderte Tätigkeit im Zertifikat enthalten ist oder es ist eine Erklärung dazu erforderlich. Für andere zum Nachweis der Eignung eingereichte Unterlagen ist eine Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und Bestätigungsschreiben von einer Zertifizierungs- oder Prüfstellen für die Gleichwertigkeit als Scan einzureichen.	X	-	-

Unterlagen zur Eignungsprüfung				Los		
Nr.	Mit dem Angebot zwingend vorzulegende Unterlagen	Nachweise von	Erläuterung (soweit notwendig)	4	A	B
c)	Nachweis über die Berechtigung, das EMAS-Logo für das geprüfte Umweltmanagement im Wirtschaftszweig 81.2-Reinigung von Gebäuden führen zu dürfen ODER Zertifikat EN ISO 14001 Anforderung: Ein zum Zeitpunkt des Angebotsabgabeschlusses noch gültiges Zertifikat eines akkreditierten Zertifizierungsunternehmens. Die Verleihungsurkunde oder das Zertifikat müssen für das Unternehmen und die Niederlassung/en gültig sein, die bei Beauftragung für die Erbringung der Leistungen eingesetzt werden. Gleichwertige Nachweise: Gleichwertige Unterlagen werden anerkannt. Hierzu muss das Logo mit der Registrierungsnummer klar erkennbar sein und die Urkunde muss auf die Niederlassung, den Standort der die Leistung ausführen soll ausgestellt sein. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Überprüfung, Zertifizierung oder Validierung durch einen unabhängigen Dritten für die Gebäudereinigung zugelassenen Gutachter/Zertifizierer notwendig. Mit dem Angebot ist, bei anderen Nachweisen als dem Zertifikat gem. ISO 14001 oder aber der EMAS-Urkunde, das Umweltmanagement einzureichen, welches wie oben beschrieben geprüft und zertifiziert/validiert wurde. Nachunternehmereinsatz: Im Falle des Nachunternehmereinsatzes - ohne, dass eine Eignungsleihe vorliegt - ist der jeweilige Nachweis erst kurz vor Zuschlagserteilung vorzulegen. Dem Bieter steht es jedoch frei, den Nachweis auch in diesem Fall bereits mit dem Angebot einzureichen, sofern der Nachunternehmer bereits feststeht.	Beim Nachweis können sich Bieter bzw. Bietergemeinschaftsmitglieder und andere Unternehmen, auf die hinsichtlich der Eignung verwiesen wurde (Eignungsleihe), ergänzen..	Gültige Verleihungsurkunde des EMAS-Logos als Scan, oder Gültiges Zertifikat gem. ISO 14001 mit allen Anhängen als Scan. Soweit die Tätigkeit nicht wie beschrieben aus dem Zertifikat ersichtlich ist, ist der Zertifizierungs-Auditbericht zusätzlich beizufügen aus dem hervorgeht, dass die geforderte Tätigkeit im Zertifikat enthalten ist. Oder es ist eine Erklärung des akkreditierten Zertifizierungsunternehmens dazu erforderlich. Für andere Nachweise der Eignung die Beschreibung des Umweltmanagements und Bestätigungsschreiben von einer Zertifizierungs- oder Prüfstellen für die Gleichwertigkeit des eingereichten Umweltmanagements mit den Anforderungen des EMAS-Validierung oder des Zertifikates EN ISO 14001; als Scan.	X	-	-
d)	Personalqualifikation a) Angabe der Zahl vorgesehener beschäftigter Gebäudereinigungskräfte.	Beim Nachweis können sich Bieter bzw. Bietergemeinschaftsmitglieder	a) Eigenerklärung, beigefügtes Formblatt C05 ist zu verwenden. und	X	-	-

Unterlagen zur Eignungsprüfung				Los		
Nr.	Mit dem Angebot zwingend vorzulegende Unterlagen	Nachweise von	Erläuterung (soweit notwendig)	4	A	B
	b) Eine Übersicht der Schulungen der Reinigungskräfte, die den Auftrag ausführen werden. Die Übersicht enthält Angaben zum Thema der Schulung, zum Referenten/Unterweisenden, zur Häufigkeit pro Jahr.	und andere Unternehmen, auf die hinsichtlich der Eignung verwiesen wurde (Eignungsleihe), ergänzen.	b) Eigenerklärung mit Angaben des Bieters (tabellarische Übersicht).			
e)	Bereichsleitung Qualifikationsnachweis des/der für den zu vergebenden Auftrag vorgesehenen unbefristet angestellten Bereichsleitung (abgeschlossene Berufsausbildung zum Gebäudereiniger/ zur Gebäudereinigerin oder gleichwertige Ausbildung von Bietern aus anderen EU-Staaten).	Bieter oder einem anderen Unternehmen auf das verwiesen wurde (Eignungsleihe). Bei Bietergemeinschaften: Von einem Mitglied einer Bietergemeinschaft oder einem anderen Unternehmen, auf das / auf die hinsichtlich der Eignung verwiesen wurde.	Zeugnis / Gesellenbrief der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer als Scan.	X	-	-
f)	Objektleitung Qualifikationsnachweis des/der für den zu vergebenden Auftrag vorgesehenen angestellten Objektleitung. Nachweis der Beruflichen Aus-/Weiterbildung zum/zur Gepr. Objektleiter/in (FA/BIV) - Zert. Objektleiter/in (BIV) oder vergleichbar. Im Rahmen der Aus-/Weiterbildung werden mindestens die folgenden Lerninhalte vermittelt und die Lernerfolge/der Wissensstand in einer theoretischen wie praktischen Abschlussprüfung geprüft und nach bestandener Prüfung bescheinigt: Mindestens 10 Tagen Präsenzunterricht von 09:00 bis 16:00 Uhr, oder mit mindestens 80 Unterrichtseinheiten. Als vergleichbar werden anerkannt: Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen, welche die Lerninhalte in Personalbeschaffung und -auswahl, Einweisung, Personalentwicklung und -führung vermitteln. Themenbereiche• Themenbereich I: Fachkompetenz Gebäudereinigung (Grundlagen der Reinigungstechnik, Fußbodenbeläge und deren fachgerechte Reinigung und Pflege, Sanitärreinigung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Hygiene in der	Bieter oder einem anderen Unternehmen auf das verwiesen wurde (Eignungsleihe). Bei Bietergemeinschaften: Von einem Mitglied einer Bietergemeinschaft oder einem anderen Unternehmen, Unterrichtsinhalten und den auf das / auf die hinsichtlich der Eignung verwiesen wurde	Zeugnis / Zertifikat als Scan. Eine Bescheinigung (Zertifikat/Zeugnis) über die bestandene Prüfung der Aus-/Weiterbildungsmaßnahme als Scan vorzulegen. Zu den erteilten Unterrichtsinhalten, der Anzahl an erteilten Einheiten (Stunden zu 45 Minuten) enthalten. Weiter ist der Nachweis über die Gleichwertigkeit anderer Aus-/Weiterbildungen dem Auftraggeber mit dem Angebot einzureichen. Die Unterlagen müssen Angaben zu den erteilten Unterrichtseinheiten enthalten, kann der Bieter geeignete Unterlagen (Flyer, Infobroschüren) der ausbildenden Stelle einreichen aus denen die entsprechenden Inhalte hervorgehen.,	X	-	-

Unterlagen zur Eignungsprüfung				
Nr.	Mit dem Angebot zwingend vorzulegende Unterlagen	Nachweise von	Erläuterung (soweit notwendig)	Los 4A B
	Reinigungspraxis). - Themenbereich II: Servicekompetenz: Kundenkommunikation, Beschwerdemanagement. - Themenbereich III: Personalführung: Mitarbeitermotivation, Mitarbeiterkommunikation, Unterweisung und Instruktion von Mitarbeitern. - Themenbereich IV: Arbeitsorganisation: Reinigungsplanung, Reinigungsorganisation, Qualitätssicherung, Dokumentation. - Themenbereich V: Arbeits- und Tarifrecht (Grundlagen des Arbeits- und Tarifrechts):			
g)	Eigenerklärung zu Referenzen Anforderung: Referenz über - mit den hier ausgedruckten Leistungen - vergleichbare Leistungen, die im Auftrag des Auftraggebers bisher vertragsgemäß mindestens ein Jahr lang durchgeführt wurden. Die Leistung muss in den letzten drei Jahren bis zum Angebotsabgabeschluss erbracht worden sein. Angaben zu mindestens einem Auftraggeber für eine Referenzbestätigung durch den Referenzgeber einzureichen. Hierdurch kann dem Risiko vorgebeugt werden, dass der Auftraggeber den Referenzgeber während der Eignungsprüfung nicht erreicht bzw. keine Rückmeldung von diesem erhält Die Referenz muss die folgenden Angaben enthalten: - Auftraggeber (mit geforderten Angaben gem. Formblatt) - Bodenreinigungsfläche / Glasfläche des Objektes und Gesamtauftrages - Gereinigte Objektarten - Leistungszeit mit Datumsangaben von/bis - Rechnungswert in Euro - Ansprechpartner mit E-Mail-Adresse des Auftraggebers	Beim Nachweis können sich Bieter bzw. Bietergemeinschaftsmitglieder und andere Unternehmen, auf die hinsichtlich der Eignung verwiesen wurde (Eignungsleihe), ergänzen.	Beigefügtes Formular für die Eigenerklärung ist zu verwenden: C01 für Objektreinigung, C02 für Glasreinigung. Es steht dem Bieter frei, zusätzlich eine Referenzbestätigung einzureichen. Hierzu kann das jeweilige Formblatt verwendet werden: C03 für Objektreinigung, C04 für Glasreinigung. Die Abgabe mehrerer Referenzen sowie die Angabe von Objekten mit vergleichbarer Nutzungsart ist möglich..	

Unterlagen zur Eignungsprüfung				Los		
Nr.	Mit dem Angebot zwingend vorzulegende Unterlagen	Nachweise von	Erläuterung (soweit notwendig)	4	A	B
	Los 4: Eine Kindertageseinrichtung mit 1.000 m², eine Schule mit 1.800 m², eine Turn-/Sporthalle mit 1.780 m².			X	-	-
	Glasflächen zu Los A: Eine Kindertageseinrichtung mit 350 m², eine Schule mit 2.730 m², eine Verwaltung mit 6.420 m².			-	X	-
	Glasflächen zu Los B: Eine Kindertageseinrichtung mit 165 m², eine Schule mit 3.320 m², eine Verwaltung mit 420 m².			-	-	X

Der Auftraggeber behält sich die Nachforderung vorstehend aufgeführter Unterlagen (Buchst. a bis g) gemäß § 56 Abs. 2-4 VgV vor.

4 Losweise Vergabe

☐	Eine Angebotsabgabe auf Lose ist nicht möglich.
☒	Eine Angebotsabgabe auf Lose ist möglich. Der Umfang der Lose ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Das Angebot kann sich erstrecken auf
☐	alle Lose.
☒	mehrere Lose.
☐	nur ein Los.
Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:	
☒	Beschränkung der Anzahl der Lose, für die ein Bieter ein Angebot einreichen kann. Angabe der Anzahl der Lose und ggf. Angabe einer Loskombination: 3
☐	Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann. Höchstzahl der Lose: siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Anfrage zur Interessensbestätigung, Formular 311a EU. Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:
<u>Bezeichnung der Lose:</u>	
1.	Los 4 Unterhalts- und Grundreinigung in diversen Objekten
2.	Los A Glas- und Rahmenreinigung in diversen Objekten
3.	Los B Glas- und Rahmenreinigung in diversen Objekten

5 Nebenangebote

5.1	☒	Nebenangebote sind nicht zugelassen.
5.2	☐	Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 2.4 – 2.5 der Teilnahmebedingungen), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten
	☐	für die gesamte Leistung
	☐	nur für nachfolgend genannte Bereiche:
	☐	mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:
	☐	unter folgenden weiteren Bedingungen:
	☐	nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
	☐	bei umweltbedeutsamen Beschaffungsvorhaben sind Nebenangebote zu besonders umweltfreundlichen oder energieeffizienten Varianten zugelassen
	☐	
5.3	Bedingungen, die an Nebenangebote gestellt werden: Nebenangebote sind nicht zugelassen.	
5.4	Unzulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind nicht zugelassen.	

6 Form der Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

Ihr Angebot können Sie	
☒	elektronisch
☒	in Textform (gem. § 126b BGB)
☐	mit fortgeschrittener elektronischer Signatur oder fortgeschrittenem elektronischen Siegel
☐	mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifizierten elektronischen Siegel
einreichen. Hierzu beachten Sie bitte die Hinweise zur Form der Einreichung von Angeboten (Formular 312/322).	

7 Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten (entfällt bei offenen Verfahren).

8 Angebotswertung

☒	Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung / Reihenfolge ergeben sich aus ☒ der Auftragsbekanntmachung ☒ den Vergabeunterlagen ☒ nachfolgenden Festlegungen
Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:	
☒	Los 4 der Unterhaltsreinigung: - 55 % - Preis - 35 % - Flächenleistung Unterhaltsreinigung - 5 % - Flächenleistung Grundreinigung, - 5 % - Qualitätskontrollen (Kontrollen)
☒	Los A und B der Glassreinigung: - 65 % - Preis - 35 % - Flächenleistung
☒	Weitere Angaben siehe "Zusätzliche Bewerbungs- bzw. Teilnahmebedingungen Gebäudereinigung"
☐	
☐	

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

Vergabekammer Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Fax: +49(0)251 411-2165, @: vergabekammer@brms.nrw.de

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht:

Bezirksregierung Köln, Dezernat 34 - Umsatzsteuerbescheinigungen und sonstige Angelegenheiten des Wirtschaftsverwaltungsrecht, 50606 Köln,

Tel.: +49(0)221-147-2938 (hier im EU-Verfahren nicht zuständig)

10 Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.

11 entfällt.

12 Bis zum Ende der Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot elektronisch über das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen, schriftlich oder per Telefax zurückziehen. Danach sind Sie bis zum Ablauf der genannten Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.

13 Datenschutzklausel gem. § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NRW:
Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebotes.

14 Im Übrigen wird auf Folgendes hingewiesen:
Die Vergabestelle meldet der/dem im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten zentralen Informationsstelle/Vergaberegister beim Finanzministerium NRW solche Bieter, die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen wurden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde. Die Vergabestelle fragt bei der v. g. Informationsstelle an, ob hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen im Vergaberegister vorliegen.

15 entfällt

**Teilnahme- und Vergabebedingungen
für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen nach der Vergabeverordnung
(VgV)**

Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der
"Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)"

1 Allgemeines

- 1.1** Der Auftraggeber verfährt nach den Vorschriften der VgV. Die Bestimmungen der VgV können im Internetportal „www.vergabe.nrw.de“ eingesehen werden.

Der Bewerber bzw. Bieter hat einen Rechtsanspruch auf Anwendung dieser Bestimmungen. Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber bzw. Bieter an die in der Bekanntmachung genannte Vergabekammer wenden.

- 1.2** Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über den Bereich Kommunikation im Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen unter www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de durchgeführt.

2 Angebotsbedingungen

- 2.1** Für das Angebot sind die vom Auftraggeber für das Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

- 2.2** Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabeportals der Wirtschaftsregion Aachen unter www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de darauf hinzuweisen.

- 2.3** Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten; die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 56 VgV bleibt unberührt.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen sind unzulässig.

- 2.4** Nebenangebote können nur abgegeben werden, wenn sie in der Angebotsaufforderung ausdrücklich zugelassen wurden. Nebenangebote müssen qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit des Nebenangebotes zur geforderten Leistung ist durch den Bieter nachzuweisen. Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

- 2.5 Nebenangebote, die der Nummer 2.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.**

- 2.6** Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot elektronisch in Textform nach § 126b BGB abzugeben oder ggf. in Ausnahmefällen auf Anforderung der Vergabestelle zu signieren.

Näheres zur Form der Angebotsabgabe kann dem beiliegenden Formular 312/322 entnommen werden.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

- 2.7** Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können diese dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

Geforderte Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein und bis zum Ablauf der Angebotsfrist auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg, soweit möglich in einem verschlossenen Umschlag, Behälter o. ä. eingereicht werden.

In der Anfrage zur Angebotsabgabe ausdrücklich zugelassene Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Nicht formgerecht eingereichte Nebenangebote können ausgeschlossen werden.

- 2.8** Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

- 2.9** Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

- 2.10** Alle Preise sind in Euro anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 2.11** Mischkalkulationen sind, soweit sie nicht im Einzelfall nach den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen oder vorgegeben sind, unzulässig und führen zum Angebotsausschluss. Für die in einer Leistungsposition beschriebenen Leistungen ist der Positionspreis vollständig an der für diese Leistungsposition vorgesehenen Stelle anzugeben.

- 2.12** - entfällt -

- 2.13** Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.

- 2.14** Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

3 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen / Mittelstandskartelle

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist im Angebotsschreiben (Formular 324) abzugeben.

4 Bewerber- und Bietergemeinschaften

- 4.1** Bewerbergemeinschaften, Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben in der Interessenbestätigung, im Teilnahmeantrag oder im Angebot jeweils die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Die Vollmacht des Vertreters der Bewerber-/Bietergemeinschaft muss von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben sein und ist mit der Interessenbestätigung, dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot einzureichen. Hierzu ist das Formular 531 EU zu verwenden.

Die Gründe zur Bildung der Bewerber-/Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen.

- 4.2** Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

5 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter,

Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder

sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe),

so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Teilnahmeantrag/Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen (Formular 532 EU) und diese Unternehmen geeignet (nur Eignungsleihe) sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben. Entsprechende Verpflichtungserklärungen (Formular 533 EU) dieser Unternehmen sind bei der Eignungsleihe mit dem Teilnahmeantrag/Angebot, bei der Unterauftragsvergabe auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers vor Zuschlagserteilung vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, sollen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Die mit dem Teilnahmeantrag/Angebot vorzulegenden Nachweise und Erklärungen (vgl. Formular 321 EU) sind hinsichtlich der von Nachunternehmern zu erbringenden Teilleistungen in Bezug auf diese beizubringen und dem Teilnahmeantrag/Angebot beizulegen.

Sofern ein Nachunternehmen das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt (nur bei Eignungsleihe) oder bei ihm zwingende Ausschlussgründe nach § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, so muss das Nachunternehmen durch den Bewerber oder Bieter ersetzt werden. Sollten hingegen fakultative Ausschlussgründe nach § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber vor, dass diese durch den Bewerber oder Bieter innerhalb einer zu setzenden Frist ersetzt wird.

6 Präqualifizierung

Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de/> oder www.pq-verein.de bzw. einer anderen für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreien Datenbank innerhalb der EU registriert sind, können dies bei Abgabe eines Teilnahmeantrages, einer

Interessenbestätigung bzw. eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer angeben. Sofern vom Auftraggeber Nachweise gefordert werden, die nicht in den v. g. Datenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend einzureichen. Ansonsten kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Nicht präqualifizierte Unternehmen können als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebene Leistung mit dem Angebot, Teilnahmeantrag oder der Interessenbestätigung eine Einheitlich Europäische Eigenerklärung abgeben. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, ist die Eigenerklärung auf gesondertes Verlangen durch Vorlage in der Eigenerklärung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 5 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Registrierungsnummer ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

7 Sonstiges

7.1 Die Preise sind in Euro anzugeben.

7.2 Der Teilnahmeantrag/das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Werden fremdsprachige Nachweise oder Antragsunterlagen eingereicht, sind beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen.

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

7.3 Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

7.4 Informationen nach § 62 Abs. 2 VgV über nicht berücksichtigte Bewerbungen oder über nicht berücksichtigte Angebote können vom Bewerber oder Bieter beim Auftraggeber elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabeportals der Wirtschaftsregion Aachen unter www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de beantragt werden.

7.5 Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

Zusätzliche Bewerbungs- bzw. Teilnahmebedingungen Gebäudereinigung

1. Zu den vorstehenden Teilnahmebedingungen (511 EU – SR. AC) abweichende Regelungen

- Abweichend zu Ziffer 2.1 gilt: Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist nicht zulässig.
- Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angebotsabgabe

2.1. Einzureichende Unterlagen

Für das Angebot dürfen nur die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen, Vordrucke und Excel-Dateien verwendet werden und es sind die Angaben in den Leistungsverzeichnissen (Raumverzeichnis, Leistungsverzeichnis in Excel) zugrunde zu legen. Die Verwendung selbstgefertigter Dateien, Formulare oder Kurzfassungen ist unzulässig. Änderungen an den Vorgaben der Vergabeunterlagen und Dateien sind nicht zulässig.

Folgende Unterlagen können nach Angebotsabgabeschluss nicht mehr nachgereicht werden:

- a) alle Blätter „**Preisblatt**“ aus den Excel-Dateien
- b) alle Blätter „**Gebäudeartensummen**“ aus den Excel-Tabellen

Ein Fehlen der Unterlagen zu a) und b) führt zum Ausschluss des Angebotes.

Weitere Unterlagen:

- c) Mit dem Angebot sind **die weiteren in der Zusammenstellung „Unterlagen zur Eignungsprüfung“ (zu Ziffer 3.2 in der Angebotsanforderung 321EU – SR. AC) geforderten Eignungsnachweise und Erklärungen mit dem Angebot einzureichen.**

Der Auftraggeber behält sich die Nachforderung für diese Unterlagen gemäß § 56 Abs. 2 – 4 VgV vor.

- d) Soweit zutreffend, sind mit dem Angebot einzureichen:
 - Erklärung der Bietergemeinschaft (Formular),
 - Angaben zu anderen Unternehmen, wenn auf deren Eignungsnachweise verwiesen wird.

2.2. Besondere Bedingungen zur Personalqualifikation

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens gemäß § 46 (3) Nr. 2 und 6 VgV ist mit Angebotsabgabe der Gesellenbrief der vorgesehenen Bereichsleitung vorzulegen. Da es sich um einen Nachweis zur Eignung des Unternehmens handelt, ist eine Benennung und entsprechende Vorlage des Qualifikationsnachweises (Gesellenbrief) nach Auftragsvergabe nicht möglich.

2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für dieses Verfahren und die spätere Vertragslaufzeit gelten die Vertragsbestimmungen des Auftraggebers. Sollten irrtümlich allgemeine Geschäftsbedingungen (insbesondere Vertrags und Zahlungsbedingungen) des Bieters beigefügt sein, werden diese im Verfahren nicht berücksichtigt, werden im Zuschlagsfall nicht Vertragsbestandteil und gelten nicht.

2.4. Nachforderung

Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende Unterlagen nachzufordern § 56 (2) VgV).

Bei Nachforderung fehlender Unterlagen sind diese spätestens **innerhalb der im Aufforderungsschreiben genannten Frist** vom Bieter vorzulegen. Für die fristgerechte Einreichung ist der Bieter verantwortlich.

Die Nachforderung gilt nicht für die Blätter „Preisblatt“ und „Gebäudeartensummen“ aus der Excel-Datei. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien (z. B. Preise, Preiskalkulationen, Flächenleistung und Angaben zu Eigenkontrollen) betreffen, ist ausgeschlossen.

Dies gilt auch hinsichtlich der Preise, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

2.5. Kosten Angebotserstellung

Das Angebot ist kostenlos zu erstellen.

2.6. Eintragungen des Bieters

Das Angebot darf nur die Eintragungen sowie die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Bei Eingaben in die Ausschreibungsdatei ist die Eingabe von Formeln oder Verweisen auf andere Datenquellen durch den Bieter nicht zulässig.

Die ausgefüllten Dateien sind als „Excel-Dateien“ (ohne neuen Schutz und neues Kennwort) unter Zusatz des Bieternamens zu speichern. Ansonsten darf diese nicht verändert werden (auch keine Aufhebung des Kennwortschutzes ohne Zustimmung des Auftraggebers). Die Dateien sind dem Angebot beizufügen

2.6.1. Preise

Die Preise sind als Festpreise für jede vorgesehene Position ohne Umsatzsteuer einzutragen und müssen an entsprechender Stelle alle Zuschläge und alle weiteren Kosten, inklusive aller notwendigen Geräte und Genehmigungen, im Zusammenhang mit dem ausgeschriebenen Auftrag enthalten.

Die Preise sind in Euro in der Datei „Kalkulation“ (Excel-Datei) und in den „Formularen Stundensätze“ auf zwei Dezimalstellen gerundet anzubieten.

2.6.2. Stundenverrechnungssatzkalkulation

Die Stundenverrechnungssätze sind auf Basis des **zum Leistungsbeginn gültigen** und für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages mit allen für allgemeinverbindlich erklärten Bestandteilen zu kalkulieren.

Ist bis 6 Tage vor Angebotsabgabeschluss dieser (noch) nicht bekannt, oder liegt keine Allgemeinverbindlichkeitserklärung vor, ist mit dem letzten für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag mit allen Bestandteilen zu kalkulieren.

Ergibt sich ein Stundenverrechnungssatz mit mehr als zwei Dezimalstellen, z. B. als durchschnittlicher Stundenverrechnungssatz (siehe z. B. 2. Seite der Anlage Unterhaltsreinigung zum Angebot - Stundenverrechnungssatz Reinigung Böden u. Inventar -), dann ist dieser auf zwei Dezimalstellen entsprechend der Rundungsregeln auf- oder abzurunden.

Kaufmännisches Runden geschieht wie folgt:

- Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 0,1,2,3 oder 4, dann wird abgerundet.
- Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die Ausfalltage bei den Reinigungskräften von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich sind. Unter Berücksichtigung von § 31 Abs. 3 VgV und § 128 Abs. 2 Satz 3 GlBG, zur Förderung von sozialen Aspekten und um sicherzustellen, dass Sie in der Lage sind Ihren gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung von Urlaubs und Krankentage sowie der Vergütung von Feiertagen gemäß dem Arbeitnehmerentgeltgesetz und dem Mindestlohngesetz nachzukommen, werden für die Stundensatzkalkulation in diesem Verfahren die folgenden Mindestvorgaben, welche nicht unterschritten werden dürfen, gemacht:

Für die Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes sind die folgenden Mindestwerte zu berücksichtigen:

- 9 Tagen gesetzliche Feiertage
- 30 Tagen bezahltem Urlaub
- 10 Tagen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- 1 Tag tarifliche Arbeitsfreistellung

In diesem Zusammenhang werden vom Auftraggeber folgende Mindestzuschläge für die Stundenverrechnungssatzkalkulation vorgegeben:

- 4,50 Prozent gesetzliche Feiertage
- 14,50 Prozent bezahltem Urlaub
- 4,75 Prozent Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- 0,50 Prozent tarifliche Arbeitsfreistellung

Es liegt im Ermessen eines jeden Bieters, aufgrund der individuellen betrieblichen Gegebenheiten höhere Ausfalltage oder Zuschlagssätze zu kalkulieren. Der Bieter kann diese Vorgaben unterschreiten, hat in diesem Fall aber die Verpflichtung mit seinem Angebot seine Kalkulation zu jedem der von ihm angebotenen Werte, welche die Vorgaben unterschreiten, einzureichen. In dieser Kalkulation hat er nachvollziehbar darzulegen, wie sein Unternehmen, mit den von ihm angebotenen Werten, auskömmlich kalkulieren kann.

2.6.3. Flächenleistungswerte

Die Flächenleistungswerte der **Unterhalts- und Grundreinigung** sind in ganzen Zahlen ohne Nachkommastellen und für die **Glasreinigung** mit maximal einer Nachkommastellen einzutragen.

2.6.4. Zusatzzeiten

Zeiten der zusätzlichen **Coronareinigung** sind, soweit gefragt, an entsprechender Stelle einzutragen und entsprechend einzukalkulieren. Ist keine separate Eingabemöglichkeit vorhanden, sind die Zeiten mit in die Flächenleistungswerte einzukalkulieren.

Schließ-, Rüst- und Wegezeiten, soweit gefordert oder notwendig, sind in Stunden, dezimal mit maximal 2 Nachkommastellen anzugeben. Sollten **Rüst- und Wegezeit** notwendig sein, kalkulieren Sie diese bitte in den Objekten in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern ein. Sollten keine Felder vorgesehen sein, oder Sie darüber hinaus in anderen Objekten in denen kein entsprechendes Eingabefeld vorhanden ist, ebenfalls Rüst- und Wegezeiten einkalkulieren wollen, kalkulieren Sie diese bitte mit in die Flächenleistungswerte der Räume mit ein. Achten Sie darauf, dass eine ordnungsgemäße Bezahlung der Reinigungskräfte nebst Sicherstellung der vertraglichen Leistungen erreicht werden kann.

2.6.5. Eigenkontrollen

Die Anzahl der Eigenkontrollen ist in ganzen Zahlen anzugeben.

2.7. Ausfüllhinweise

Hinweise zum Ausfüllen der Excel-Tabellen finden sich in den „Deckblättern“ in der jeweiligen Datei. Hier sind vom Bieter auch der Name und die Anschrift seines Unternehmens einzutragen.

2.8. Vergabeunterlagen

Gibt eine Person oder ein Unternehmen die von ihr/ ihm von der Vergabeplattform heruntergeladenen Vergabeunterlagen an andere Unternehmen weiter, trägt sie/es die Verantwortung für die vollständige und unveränderte Weitergabe der Vergabeunterlagen und auch für die weiteren Informationen, Ergänzungen und Änderungen, die über die Vergabeplattform bereitgestellt werden.

2.9. Kalkulation

Die vom Bieter in der Datei „Kalkulation“ einzutragenden Flächenleistungen müssen vom Bieter so kalkuliert werden, dass die ausgeschriebene Reinigungsqualität erzielt wird. Die im Angebot veranschlagten Stunden müssen vom Auftragnehmer erbracht werden, wenn die Qualität der Reinigung nicht - wie vertraglich vereinbart - erzielt wird. Näheres hierzu siehe Vergabeunterlagen.

2.10. Skonto

Skontoangaben sind nicht zulässig und werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

3. Besichtigungen

Dem Bieter wird dringend geraten, sich vor Ort ein Bild von den Gegebenheiten zu verschaffen. Hierzu bietet der Auftraggeber während der Angebotsphase Besichtigungstermine seiner Einrichtungen an. Weitere Einzelheiten siehe Vergabeunterlagen. Eine Teilnahme ist **nicht** verpflichtend. Bieter, die sich nicht vor Ort informieren, können sich später nicht darauf berufen, bestimmte Gegebenheiten, die sie vor Ort hätten erkennen können, nicht bei ihrem Angebot berücksichtigt zu haben.

4. Wertung

4.1. Rahmenbedingungen

Die Bewertung der Angebote erfolgt gemäß VgV und GWB. Die Wertung wird für jedes Los einzeln, gemäß den folgenden Kriterien, separat durchgeführt.

4.2. Zuschlagskriterien:

4.2.1. Lose der Unterhaltsreinigung

- 55 % Preis,
- 35 % Flächenleistung Unterhaltsreinigung,
- 5 % Flächenleistung Grundreinigung,
- 5 % Qualitätskontrollen (Kontrollen)

4.2.2. Lose der Glasreinigung

- 65 % Preis,
- 35 % Flächenleistung

4.3. Wertungsverfahren

4.3.1. Allgemeine Angaben zur Wertung

Es sind teilweise unterschiedliche Objektarten zusammengefasst. Dabei wird der Preis (siehe Beschreibung „Preis“) nach dem **Nettogesamtjahrespreis** auf das ganze Angebot/Los bewertet. Die Gebäudearten werden entsprechend ihres „Flächenanteils“ an der Gesamtjahresreinigungsfläche innerhalb der Kriterien „Flächenleistung Unterhaltsreinigung“ und hinsichtlich der Räume in Fremdreinigung „Qualitätskontrollen“ gewichtet. Punkte werden bis zu zwei Dezimalstellen genau berechnet.

Haben mehrere Angebote die gleiche Gesamtpunktzahl (auf zwei Dezimalstellen gerundet), dann erhält das Angebot mit der höheren Punktzahl beim Kriterium Preis den Zuschlag.

4.3.2. Stundenverrechnungssatzkalkulation

Es gelten ergänzend die, in der Anlage „Vorgaben zur Stundensatzkalkulation“ gemachten Vorgaben zur Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes. Angebote, die mit einem Stundenverrechnungssatz von weniger als dem 1,7-fachen (Angabe des Stundenverrechnungssatzes auf zwei Dezimalstellen genau) des gesetzlichen Mindestlohnes für die Stufe 1 bei der Unterhaltsreinigung und Grundreinigung und für die Stufe 6 bei der Fensterreinigung kalkuliert wurden oder wenn bei einer Mischkalkulation von Stundenverrechnungssätzen ein Stundenverrechnungssatz unter dem 1,7-fachen des Mindeststundenlohnes liegt (Aufgreifschwelle), werden vom Auftraggeber im Rahmen der Angebotsaufklärung hinsichtlich der Einhaltung des Mindestlohnes und der Auskömmlichkeit genauer untersucht.

Es gilt hierbei der Mindestlohn für die Gebäudereinigungsbranche **zum Stichtag der ausgeschriebenen Leistungsaufnahme, der spätestens sechs Tage vor Angebotsabgabeschluss vom zuständigen Ministerium für gültig erklärt wurde**. Weiter ist der für allgemeinverbindlich erklärte Rahmentarifvertrag, der bis zu **sechs Tage vor Angebotsabgabeschluss vom zuständigen Ministerium für gültig erklärt wurde bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen**.

Sollte der Lohn- oder Rahmentarifvertrag gekündigt, oder aber nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden sein, ist mit dem jeweils letzten, für allgemeinverbindlich erklärten Lohn- oder Rahmentarifvertrag zu kalkulieren.

Hierzu hat der Bieter nach Aufforderung die Kalkulation über die Angaben in den Formblättern der Datei „Stundensatz“ hinaus genau darzulegen.

4.3.3. Preise

Die preisliche Auswertung erfolgt in Form des Vergleiches der Angebotsentgelte bezogen auf das Gesamtnettoentgelt für ein Jahr auf Basis der Blätter „Preisblatt“ (in Euro) hinsichtlich der Höhe des Angebotes Netto-Gesamtpreis für alle Objekte des Angebotes/Loses, inklusive aller für den Auftraggeber anfallenden Kosten (wie zum Beispiel auch eventueller Sozialprämien), zusammen.

Bewertungsmaßstab für den Preis ist die Höhe des Angebotes Netto-Gesamtpreis für alle Objekte eines Loses zusammen. Der niedrigste Preis wird mit der höchsten Punktzahl (10 Punkte) bewertet. Die weiteren Angebote werden nach folgender Formel mit Punkten bewertet:

$$P = 10 - ((\text{Preis des jeweiligen Angebotes} - \text{niedrigster Preis}) \times 10 / \text{niedrigster Preis})$$
. Dabei ist „P“ die Punktzahl für das zu bewertende Angebot.

10 Punkte erhält das für den Zuschlag zugelassene Angebot mit dem niedrigsten Preis.

„0“ Punkte erhalten Angebote, die doppelt so teuer oder mehr als doppelt so teuer als das preislich niedrigste für die Wertung zugelassene Angebot sind (Angabe des Stundenverrechnungssatzes auf drei-Dezimalstellen genau).

Kriterium	Preis
Preis	Bewertung Punkte
niedrigster Preis der für den Zuschlag wertbaren Angebote bei Einhaltung des geltenden Mindestlohnes für den Stichtag des Leistungsbeginns für Lohngruppe 1 des jeweils geltenden Lohntarifvertrags für die gewerblich Beschäftigten im Gebäudereiniger-Handwerk.	10
Alle weiteren Angebotspreise, der für den Zuschlag wertbaren Angebote Po: niedrigster Angebotspreis <u>P</u> : bewerteter Angebotspreis	nach folgender Formel: $10 - ((P - P_o) \times 10 / P_o)$
Angebotspreise, die das Zweifache des niedrigsten Preises des für den Zuschlag wertbaren Angebotes betragen oder einen noch höheren Angebotspreis haben.	0

Beispiel (fiktiv):

Po: niedrigster Angebotspreis: 100.000,00 €

P : bewerteter Angebotspreis: 125.000,00 €

Punktzahl: $10 - ((P - P_o) * 10 / P_o)$

Punktzahl: $10 - ((125.000 - 100.000) * 10 / 100.000) = 7,50$

4.3.4. Flächenleistung

Es wird für die Berechnung der Flächenleistung hinsichtlich der Bewertung der Angebote für:

a) Die Unterhaltsreinigung die Gesamtjahresreinigungsfläche der Unterhaltsreinigung einer Gebäudeart eines Loses durch die Gesamtproduktivjahresstundenzahl der Unterhaltsreinigung eines Loses (ohne Zusatzzeiten Müllentsorgung, soweit diese separat ausgewiesen wird) inklusive eventueller Schließzeiten (soweit separat ausgewiesen) für die jeweilige Gebäudeart. Es werden hierbei nicht die Flächenleistungswerte einzelner Räume oder Raumgruppen gewertet.

b) Die Grundreinigung die Gesamtjahresreinigungsfläche der Grundreinigung eines Loses durch die Gesamtreinigungsstunden der Grundreinigung des Loses und für

c) die Glasreinigung

die Gesamtjahresreinigungsfläche der Glasreinigung eines Loses durch die Gesamtreinigungsstunden der Glasreinigung des Loses (für die jeweilige Reinigungsart mit/ohne Rahmen) dividiert.

Für eine bestimmte Flächenleistung (m²/h) gibt es die höchste Punktzahl (10 Punkte). Die Punktzahl sinkt mit zunehmender Flächenleistung. Hierzu werden die Punkte nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Punktzahl} = 10 - [(K - U) * 10 / (O - U)]$$

(K = kalkulierte Flächenleistung, U = jeweils untere Flächenleistung, O = jeweils obere Flächenleistung)

Die Punkte gehen für die Unterhaltsreinigung je Gebäudeart (Summe aller unter dieser Gebäudeart im Blatt Gebäudeartensumme aufgeführten Objekte) anteilig nach dem Anteil an der Gesamtreinigungsfläche der Unterhaltsreinigung des Loses in die Wertung mit ein. Maximale Punktzahl für jede Gebäudeart und jedes Unterkriterium sind 10 Punkte. Minimale Punktzahl sind 0 Punkte. Es werden hierbei nicht die Flächenleistungswerte einzelner Räume oder Raumgruppen gewertet.

Es handelt sich bei den angegebenen Werten **nicht** um Maximal- oder Minimalwerte, welche nicht überschritten werden dürfen. Der Maximalwert je Gebäudeart gibt an, dass Werte darüber mit 0 Punkten und der Minimalwert gibt an, dass kleinere Werte mit 10 Punkten gewertet werden. Hier wird nicht nach einzelnen Raumgruppen oder Räumen gewertet. Die angebotenen Flächenleistungswerte werden im Rahmen der Angebotsprüfung jedoch auf Plausibilität geprüft. Hierzu werden die Werte in den einzelnen Räumen näher betrachtet. Sollten bei dieser Prüfung Fragen, Unklarheiten oder gar Zweifel an der Machbarkeit auftreten behält sich der Auftraggeber das Recht der Aufklärung gem. § 15 Abs. 5 VgV ausdrücklich vor.

Erläuterung:		Beispiel fiktiv:
K =	Kalkulierte Flächenleistung	K = 250,00 m ² /h
O =	obere Flächenleistung (0 Punkte)	O = 280,00 m ² /h
U =	untere Flächenleistung (10 Punkte)	U = 190,00 m ² /h

Bewertung (Beispiel):

$$\text{Punktzahl} = 10 - [(K - U) * 10 / (O - U)]$$

$$= 10 - [(250 - 190) * 10 / (280 - 190)] = 3,333 \text{ Punkte}$$

Für das Vergabeverfahren gelten die folgenden oberen und unteren Flächenleistungen zu den einzelnen Gebäudearten.

Unterhaltsreinigung:

Gebäudeart	<u>Kita</u>
Reinigungsleistung in m ² /h	Bewertung Punkte
untere Flächenleistung bis 140,000	10
obere Flächenleistung 240,00	0

Gebäudeart	<u>Verwaltung</u>
Reinigungsleistung in m ² /h	Bewertung Punkte
untere Flächenleistung bis 220,000	10
obere Flächenleistung 320,00	0

Gebäudeart	<u>Turn-, Sporthallen</u>
Reinigungsleistung in m ² /h	Bewertung Punkte
untere Flächenleistung bis 400,000	10
obere Flächenleistung 680,00	0

Grundreinigung:

Gebäudeart	<u>alle Gebäude</u>
Reinigungsleistung in m ² /h	Bewertung Punkte
untere Flächenleistung bis 20,000	10
obere Flächenleistung 50,00	0

Glasreinigung:

Gebäudeart	<u>alle Gebäude</u>
Reinigungsleistung in m ² /h	Bewertung Punkte
untere Flächenleistung bis 25,000	10
obere Flächenleistung 60,00	0

Maximala Punktzahl je Gebäudeart sind 10 Punkte.

4.3.4.1. Probereinigung

Der Auftraggeber **behält sich vor**, Angebote, die im „zuschlagsfähigen Bereich“ liegen, bezüglich der Leistungswerte zu prüfen und **bei ungewöhnlich hohen** Leistungswerten, **die Zweifel an der Machbarkeit der Leistung begründen**, eine Probereinigung für Teile einzelner Liegenschaften, bis zu 5 Stunden Reinigungszeit, bei kleinen Liegenschaften auch die ganze Liegenschaft, anzuordnen. Der Bieter stellt das hierfür notwendige Material und die notwendigen Geräte. Die Probereinigung umfasst maximal den Umfang von 5 Reinigungsstunden in maximal 2 Objekten. Die Probereinigungen finden, soweit möglich, an einem Tag zu den in der Objektübersicht mitgeteilten Zeiten statt.

Hierzu erhält der Bieter drei Termine innerhalb eines Zeitraumes von frühestens 5 Tagen und längstens 15 Tagen nach Aufforderung zur Auswahl. Es gilt das Datum der Absendung der Aufforderung. Den gewünschten Termin teilt der Bieter dem Auftraggeber innerhalb von 2 Tagen nach Aufforderung mit. Führt er die geforderte Probereinigung trotz Aufforderung nicht durch, kann sein Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

Ergeben sich bei der Probereinigung, im Vergleich zum Angebot, für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung wesentliche Abweichungen bei der benötigten Zeit, oder ist das Ergebnis im Rahmen einer Qualitätsprüfung nicht zufriedenstellend und die Kontrolle somit durchgefallen, kann das Angebot ausgeschlossen werden. Die Probereinigung **wird** gemäß den Werten im Angebot **vergütet**.

4.3.5. Qualitätskontrollen (Eigenprüfungen) für die Unterhaltsreinigung

Zur Ermittlung der Punktezahl des Bieters für das Bewertungskriterium „Qualitätskontrollen“ werden die vom Bieter angebotenen Qualitätskontrollen für die Unterhaltsreinigung pro Monat nach den unterschiedlichen Gebäudearten gemäß der folgenden Übersicht gewertet.

Je Gebäudeart ist die maximale Anzahl der Qualitätskontrollen je Objekt (Eigenkontrollen), welche in die Wertung einfließen (siehe Bewerbungsbedingungen und Preisblatt) begrenzt. Es können mehr Eigenprüfungen angeboten und durchgeführt werden. Diese werden aber nicht zur Wertung des Wertungskriteriums Qualitätskontrollen berücksichtigt. **Mindestens ist jedoch eine Prüfung pro Monat** und Objekt anzubieten und durchzuführen.

Die Zahl der wertbaren Kontrollen ist dem Blatt „Preisblatt“ Kalkulationsdatei „Gebäudereinigung“ zu entnehmen. Die maximale Anzahl gilt je Einzelobjekt in der Gebäudeart.

Beispiel(fiktiv):

Für die Wertung werden berücksichtigt:

Angabe im Angebot:		Wertungsrelevant		Gewertet werden:	
Schule 1:	12 Kontrollen,	Schule 1:	10 Kontrollen	Schule 1:	10 Kontrollen
Schule 2:	4 Kontrollen	Schule 2:	6 Kontrollen,	Schule 2:	4 Kontrollen
<u>Schule 3:</u>	<u>3 Kontrollen</u>	<u>Schule 3:</u>	<u>3 Kontrollen</u>	<u>Schule 3:</u>	<u>3 Kontrollen</u>
Summe:	19 Kontrollen;	Summe:	19 Kontrollen	Schule:	17 Kontrollen

Die einzelnen Kontrollen werden je Objekt mit einer unterschiedlichen Gewichtung berücksichtigt (näheres siehe Bewerbungsbedingungen). Die gewichteten Kontrollen werden für die jeweilige Gebäudeart nach ihrem Anteil an der Gesamtreinigungsfläche bei der Ermittlung der maximal möglichen (gewichtete) Punkte für die Qualitätskontrollen berücksichtigt. Die untenstehende **fiktive** Graphik verdeutlicht dies.

Los: 4	Kita			Grundschulen		Hallen		Feuerwehr	
Gewichtung Qualitätscheck/Fläche	1,00	Faktor	0,3490	Faktor	0,4417	Faktor	0,2083	Faktor	0,0010
	Summe	Punkte	Wertung	Punkte	Wertung	Punkte	Wertung	Punkte	Wertung
Max Mögliche Punkte	<u>90,16</u>	132	46,068	80	35,336	42	8,7486	4	0,004

Im Beispiel der Graphik ergeben 132 Kitapunkte (34,90 % an m²), 80 Grundschulpunkte (44,17 % an m²), 42 Hallenpunkte (20,83 % an m²) und 4 Feuerwehrrpunkte (0,10 % an m²) zusammen 90,16 gewichtete Punkte der Qualitätskontrollen, die die maximale Wertungspunktzahl von 10 Wertungspunkten erreichen.

Kriterium:

Qualitätskontrollen

Höchste maximal mögliche Punktzahl der für den Zuschlag wertbaren Qualitätskontrollen (Eigenreinigung)

Eigenkontrollen

Bewertung Punkte

10

Alle Angebote

Pmax: höchste maximale gewichtete Punktzahl Qualitätskontrollen nach folgender Formel:
 $10 / (P_{\max} / P)$

P: bewertete gewichtete Punktzahl Qualitätskontrollen

Beispiel(fiktiv):

Pmax: maximal mögliche Punktzahl: 90,16 gewichtete Punkte Qualitätskontrollen

P: bewerteter Punktezah: 30, 56 gewichtete Punktzahl Qualitätskontrollen

Punktzahl: $10 / (P_{\max} / P)$

Punktzahl: $10 / (90,16 / 30,56) = 3,39$ Wertungspunkte

Die angebotenen Kontrollen werden Bestandteil der vertraglichen Leistung. Sollten sie nicht vollständig durchgeführt werden, führt dies zu Sanktionen gemäß den zusätzlichen allgemeinen Vertragsbedingungen.

5. Normen, Vorschriften und Gesetze

EN- und andere Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung sind bei den Angeboten zu beachten.

6. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

7. EEE Erklärung

Legt der Bieter eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 50 VgV vor, so ist diese in der Form des Anhangs 2 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (ABl. L 3 vom 6.1.2016, S. 16) zu übermitteln.

Der Auftraggeber kann bei Übermittlung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung Bieter jederzeit während des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der nach den §§ 44 bis 49 VgV geforderten Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Vor der Zuschlagserteilung und vor der Versendung der Bieterinformation (über das Ausschreibungsergebnis gemäß § 134 GWB) fordert der Auftraggeber den Bieter, an den er den Auftrag zu vergeben beabsichtigt auf, die geforderten Unterlagen beizubringen.

8. Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen die Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde, der Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit mit dem Angebot, soweit der Auftraggeber von der Möglichkeit der Nachforderung Gebrauch macht, spätestens zu dem vom Auftraggeber gesetzten Termin, einreichen. Bei Fehlen dieser Unterlagen muss der Bieter mit dem Ausschluss seines Angebotes rechnen.

Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken www.pq-vol.de oder www.pq-verein.de registriert sind, haben dies bei Abgabe des Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer anzugeben.

Bieter aus anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland müssen nach EU-Vorschriften vergleichbare Unterlagen, äquivalente Nachweise von vergleichbaren Institutionen (siehe auch EG-Liefer- und Dienstleistungsrichtlinie) mit einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache einreichen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des EWR-Abkommens werden anerkannt.

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden entsprechend §§ 44 bis 46 VgV nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Bei der Einbeziehung von anderen Unternehmen wird auch auf Ziffer 6 verwiesen.

Die von den Bietern einzureichenden Nachweise und Erklärungen sind für die Eignungsbeurteilung eine wesentliche Grundlage.

Die ausschreibende Stelle fragt hinsichtlich des Auszuges aus dem Wettbewerbsregister bei den zuständigen Informationsstellen nach, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters, die/der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen. Die Informationen aus dem Wettbewerbsregister dienen der Vorbereitung und Prüfung der Vergabeentscheidung.

9. Rechtsvorschriften

Neben den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

Maßnahme: **Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung in Objekten der StädteRegion Aachen**

Besondere Vertragsbedingungen

1. Überwachung der Maßnahme:

- 1.1 Die Überwachung der Maßnahme obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat
"wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben"
mit der Wahrnehmung der Überwachung beauftragt. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2. Anlieferungs- oder Annahmestelle bzw. Ort der Dienstleistungserbringung:

Haus der StädteRegion Aachen
Zollernstraße 10
52070 Aachen

3. Ausführungs- und Vertragsfristen

- 3.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☒ am 01.11.2026

☐☐☐☐☐

Die Vertragslaufzeit endet

☒ 14 Monate nach Ausführungsbeginn (31.12.2027)

☐☐☐☐

- 3.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) sind:

☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

☐ folgende Einzelfristen

☐ aus dem beigefügten Terminplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart :

☐ ohne Terminplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart :

☐

- 3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen im Rahmen der vorstehenden Angaben datumsmäßig festzulegen.

4. Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- 4.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist . / . v. H. des Endbetrages der Abrechnungssumme

- 4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

. / .

- 4.3 Die Vertragsstrafe für Verzug wird auf insgesamt . / . v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.

5. Rechnungen (§ 15 VOL/B)

- 5.1 Alle Rechnungen sind bei der auftragserteilenden Dienststelle 2 -fach und zugleich bei

"wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben"

- -fach einzureichen.

- 5.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen,

Lieferscheine, Wiegekarten) sind zweifach einzureichen.

6. Zahlung (§ 17 VOL/B)

- ☒ Zahlungen erfolgen nach VOL/B.
- ☒ Vorauszahlungen werden nicht geleistet.
- ☐ Abschlagszahlungen werden nicht geleistet.
- ☐ Abschlagszahlungen werden geleistet für
- ☐ Zahlungen erfolgen nach Zahlungsplan.
- ☐ Zahlungen erfolgen nach folgenden Vorgaben: ...

7. Sicherheitsleistungen (§ 18 VOL/B)

☒	Sicherheitsleistungen werden nicht gefordert.
☐	
☐	
☐	
☐	

8. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

9. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach § 14 VOL/B.

Die Verjährungsfrist beträgt **2** Jahre.

10. Nachunternehmer (andere Unternehmen)

Die Einschaltung von Nachunternehmen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind, die gewerberechtlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers bekannt zu geben. Die mit dieser Ausschreibung geforderten Eignungsnachweise zu Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind dem Antrag beizufügen.

11. - hier keine weiteren BVB -

Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- (1) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Die VOL/B kann im Internet unter www.vergabe.nrw.de heruntergeladen werden.

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

1. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags.
2. Der Auftragnehmer hat den Empfang eines Zuschlags oder Auftrags innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung dem Auftraggeber in der von diesem vorgegebenen Form zu bestätigen. Kommt der Auftragnehmer mit der Bestätigung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist vom Auftrag zurücktreten.
3. Die im Angebot angegebenen Preise sind - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung, Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind.
Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

2 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

1. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, sind die neuen Preise schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.
2. Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Preise je Einheit im Vertrag vorgesehen sind,
 - ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Preisen je Einheit zu erbringen
 - begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Preise je Einheit.Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

3 Ausführungsunterlagen (§ 3)Zu § 3 Nr. 1:

1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
2. Die Verantwortung und Haftung nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Satz 1 und § 14 VOL/B, werden durch Nr. 3.1 nicht eingeschränkt.
3. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) und ähnliche allgemeingültige technische Bestimmungen hat sich der Auftragnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.

Zu § 3 Nr. 2:

1. Die Zustimmung eines Vertragspartners nach § 3 Nr. 2 VOL/B soll schriftlich erfolgen.
2. Wie die Ausführungsunterlagen bleiben die Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

4 Ausführung der Leistung (§ 4)Zu § 4 Nr. 1:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
2. Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn dem Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen vorgelegt wurden und er nach diesen bestellt hat.
3. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den

Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.

4. Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Beschäftigten des Auftraggebers zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung oder Abmahnung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
5. Für Sachschäden haftet der Auftraggeber lediglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner handelnden Organe (§§ 89, 31 BGB) oder Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Eine Haftung ohne Verschulden und eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist bei Sachschäden ausdrücklich ausgeschlossen; das gilt auch für einfache Fahrlässigkeit bei der Auswahl, Anleitung oder Überwachung von Verrichtungsgehilfen und bei der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften (§ 831 BGB). Soweit keine Haftung des Auftraggebers besteht, haften auch seine Organe oder Erfüllungsgehilfen nicht. Dasselbe gilt für seine Verrichtungsgehilfen, es sei denn, ihnen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Ansprüche nach den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) bleiben ebenso unberührt wie die Haftung für Personenschäden (Schäden an Leben, Körper und Gesundheit).
6. Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Bewachung und Verwahrung der ihm und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. sowie der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände Sorge zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Gegenstände in den Räumen oder auf dem Grundstück des Auftraggebers befinden.
7. Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Arbeitnehmern des Auftragnehmers Ersatz zu leisten wegen Personen- oder Sachschäden, die bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrags entstanden sind, so steht ihm Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Arbeitnehmer herbeigeführt worden sind.

Zu § 4 Nr. 2:

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.

Zu § 4 Nr. 4:

Der Auftragnehmer hat

- a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
- b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,
- c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind,
- d) bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen bevorzugt zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
- e) Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- f) sich bei Großaufträgen zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

5 Art der Anlieferung und Versand (VOL/B § 6)

1. Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände nach den Angaben im Auftragschreiben zu versenden.
2. Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern. Soweit Entlade- oder Transportgerät erforderlich ist, hat der Auftragnehmer hierfür auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
3. Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten, sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Aufstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.

4. Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
5. Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.
6. Die Kosten für die Beförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau bei der Verwendungsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
7. Verpackungsmaterialien gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertrieber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung wird hingewiesen. Soweit v. g. Verpackungen zurückzunehmen sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf Erstattung der Mietgebühren.

6 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber (VOL/B § 8)

Zu § 8 Nrn. 1 und 2:

1. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - 1.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
 - 1.2 der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 VOL/B zuwiderhandelt,
 - 1.3 der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die aufseiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor der Ausübung der Rechte auf Grund von Nr. 1.2 und 1.3 ist dem Auftragnehmer unbeschadet der Regelung in § 19 Nr. 1 VOL/B Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Zu § 8 Nr. 3:

Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

7 Güteprüfung (VOL/B § 12)

1. Der Auftraggeber kann - möglichst unter Berücksichtigung der Belange des Auftragnehmers - Art, Umfang und Ort der Güteprüfung bestimmen.
2. Ist eine Güteprüfung vorgesehen, so hat der Auftragnehmer den Beginn der Fertigung und - auf Verlangen des Auftraggebers - auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle des Auftraggebers rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.
3. Der Auftragnehmer hat zur Güteprüfung nur Leistungen bereitzustellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.
4. Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß erwiesen haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen.
5. Leistungen, die bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen und am Ort der Güteprüfung durch vertragsgemäße zu ersetzen.

8 Abnahme (VOL/B § 13)

Zu § 13 Nr. 2:

1. Die sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden.
2. Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn nichts anderes vereinbart ist - die Verwendungsstelle (ZVB Nr. 2 zu § 6). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 14.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.

9 Mängelansprüche und Verjährung (VOL/B § 14)

Zu § 14 Nr. 3:

1. Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt von Neuem, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.
2. Mängelansprüche wegen Verstößen gegen die unter ZVB Nr. 1 zu § 4 Nr. 1 genannten Vorschriften und Regeln können vom Auftraggeber - unabhängig von der übrigen geltenden Verjährungsfrist - während der gesamten Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch fünf Jahre lang geltend gemacht werden. Tritt die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen aber später ein als nach Satz 1, so hat es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

10 Rechnung (VOL/B § 15)

1. Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen.
2. Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.
3. In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge auszuführen. Zusammenfassende Angaben wie „hergestellt“, „ausgebessert“, „gangbar gemacht“ usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.
Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.
Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
4. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.
5. Enthält ein Preis je Einheit Bruchteile der kleinsten Währungseinheit, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.
6. Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.
7. Lieferscheine müssen enthalten:
Nummer und Datum,
Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragschreibens,
die lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung,
Angaben über Art und Umfang der Lieferung.
8. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung beigelegt sind; dies geschieht in der Regel durch anerkannte Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise.
9. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.
10. Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss die Rechnung spätestens am 18. Werktag nach Beendigung der Leistungen eingereicht werden.

11 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (VOL/B § 16)

Zu § 16 Nr. 2:

1. Bei Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen, deren Überwachung durch den Auftraggeber vertraglich vorgesehen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich von der vertraglich vereinbarten Stelle die Stundennachweise schriftlich bestätigen zu lassen.
2. Die anerkannten Stundennachweise sind mit der Rechnung einzureichen. Auf Verlangen sind die Erstschriften zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Die Stundennachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Sind Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen auszustellen; die Stundenverrechnungssätze sind dann in der Rechnung am Schluss nachzuweisen. Zu den Angaben gehören das Datum, die Bezeichnung des Ortes, die Namen und die Qualifikation der Arbeitskräfte (z.B.: Meister, Geselle, Hilfskraft, Auszubildender), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung.

12 Zahlung (VOL/B § 17)

Zu § 17:

1. Die Bezahlung wird, soweit nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.
2. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung (vgl. ZVB Nr. 8 zu § 15) bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß ZVB zu § 13 Nr. 2.
3. Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auch dann gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
4. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.
5. Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

13 Sicherheitsleistung (VOL/B § 18)

Zu § 18 Nr. 4 Absatz 1:

Abweichend von Nr. 4 Abs. 1 enthält die Bürgschaftsurkunde den Zusatz, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers gilt.

14 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlicher	
Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	StädteRegion Aachen Der Städteregionsrat Zollernstraße 10; 52070 Aachen Tel: 0241/5198-0 Mail: info@staedteregion-aachen.de
Datenschutzbeauftragter	StädteRegion Aachen Die Datenschutzbeauftragte Zollernstraße 10; 52070 Aachen Tel: 0241/5198-1410 Mail: datenschutz@staedteregion-aachen.de De-Mail: datenschutz@staedteregion-aachen.de-mail.de

Verarbeitungsrahmen
Die Daten werden nur innerhalb der StädteRegion Aachen verarbeitet und ausschließlich an für die Bearbeitung zuständige Beschäftigte weitergegeben. Eine Weitergabe an Dritte zu einem anderen Zweck ist ausgeschlossen. Die Speicherung der Daten erfolgt nur im Rahmen der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Fristen. Zusätzlich sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten.

Welche Datenschutzrechte habe ich?
Als betroffene Person werden Sie darüber informiert, dass Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art 17 DS-GVO) bzw. Einschränkung (Art 18 DSGVO) der Verarbeitung, ein Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung (Art.21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) haben. Zudem haben Sie das Recht, die Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DS-GVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Weiter besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf).

Eine freiwillige Registrierung auf dem Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen wird empfohlen. Diese bietet den Vorteil, automatisch über Änderungen an den Teilnahme-/Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert zu werden. Antworten sind Bestandteil der Teilnahme-/Vergabeunterlagen. Zur Kommunikation mit der Vergabestelle und zur elektronischen Einreichung des Teilnahmeantrages/Angebotes ist eine Registrierung zwingend.

Hinweise zur Form der Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

1. Elektronische Einreichung

Elektronische Teilnahmeanträge/Angebote sind ausschließlich über das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de bzw. den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Informationen zu den zu verwendenden elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Teilnahmeanträge und Angeboten sowie zu Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Teilnahme-/Vergabeunterlagen und die Kommunikation).

Elektronische Teilnahmeanträge/Angebote können – vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren - mittels eines sog. Bietertools grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

- 1) Einreichung in Textform nach § 126b BGB
- 2) Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur bzw. fortgeschrittenen elektronischen Siegel
- 3) Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. qualifizierten elektronischen Siegel.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung des Teilnahmeantrags/Angebotes und die Weiterleitung mit dem zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Teilnahme-/Angebotsfrist möglich.

Weitere Informationen zu den Signaturen, zum Bietertool und zum technischen Betrieb stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/Vergabemarktplatz und insbesondere unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/> zur Verfügung.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der/dem fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur/Siegel gelten der Teilnahmeantrag/das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel sind nicht auszufüllen.

Unterschrifterfordernis bei Bewerber-/Bietergemeinschaften und Drittunternehmererklärungen

Bei Teilnahmeanträgen von Bewerbergemeinschaften/Angeboten von Bietergemeinschaften muss der Teilnahmeantrag/das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB oder signiert eingereicht und hochgeladen werden. Auf die Teilnahmebedingungen (Formular 511) wird hingewiesen. Die von jedem Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft unterschriebene Erklärung ist dem Teilnahmeantrag/Angebot als Datei eingescannt oder abfotografiert beizufügen.

Etwaige Erklärungen Dritter (bspw. Verpflichtungserklärung Nachunternehmer, Bietergemeinschaftserklärung) sind signiert dem Angebot beizufügen. Hierzu können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Datei der unterschriebenen und eingescannten Dritterklärung,
- Datei der unterschriebenen und abfotografierten Dritterklärung,
- Datei der E-Mail, mit dem der Dritte seine Erklärung an den Bewerber/Bieter übersandt hat.

Zum Zwecke der Zuordnung muss aus der Dritterklärung die/der Erklärende genau bezeichnet bzw. erkennbar sein.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Teilnahmeantrags/Angebots, sind bis zum Ende der Teilnahmefrist/Angebotsfrist in entsprechender Form wie der Teilnahmeantrag/das Angebot einzureichen.

2. Einreichung in Schriftform

Beachten Sie bitte, dass bei europaweiten Vergabeverfahren über Liefer- oder/und Dienstleistungen nach der VgV (Vergabeverordnung) die „Einreichung in Schriftform“ grundsätzlich nicht mehr zulässig ist.

3. Allgemeiner Hinweis zu den Teilnahme-/Vergabeunterlagen

Die in den Teilnahme-/Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Teilnahme-/Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der Einreichung eines Teilnahmeantrages/Angebotes und nur durch das die Teilnahme-/Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Einer darüber hinausgehenden Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Unterlagen an Dritte gleich zu welchem Zweck sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Teilnahme-/Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen eine Teilnahme über den Vergabemarktplatz NRW empfohlen. Teilnahme-/Vergabeunterlagen können geändert oder ergänzt werden, die Bewerber-/Bieterkommunikation, die i. d. R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise enthalten. Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW.